



November 2021

## **Spezialziele 2021 für Marken von Kleinherstellern (Art. 28, Abs. 2 und 2<sup>bis</sup> CO<sub>2</sub>-Verordnung SR 641.711)**

### **CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper**

---

Kleinhersteller von Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern, die in der Europäischen Union (EU) weniger als 22'000 Fahrzeuge pro Jahr erstmals zulassen, können in der EU eine angepasste Zielvorgabe beantragen. Diese muss von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Schweizer Regelung sieht vor, die Kleinherstellerziele für Gross- und Kleinimporteure bis Ende 2021 zu berücksichtigen. Im Jahr 2021 wird der Vollzug der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für LNF von bisher NEFZ-Messwerten, auf die neuen WLTP-Messwerte umgestellt. In diesem Zusammenhang wurden die bisherigen NEFZ-basierten Spezialziele gemäss den Faktoren von Art. 28, Abs. 2<sup>bis</sup> der CO<sub>2</sub>-Verordnung (SR 641.711) in WLTP-Zielvorgaben umgerechnet. Ab dem Jahr 2022 werden die Kleinherstellerziele in der Schweizer Regelung nicht mehr berücksichtigt.

#### **Liste der Hersteller mit Spezialzielen**

<b>Hersteller</b>	<b>Marken</b>	<b>Durchführungsbeschlüsse der EU<sup>1</sup></b>	<b>Emissionszielvorgabe in g CO<sub>2</sub>/km</b>
			<b>2021</b>
Ssangyong Motor Company	Ssangyong	C(2020) 5346	265.43
Isuzu Motors Limited	Isuzu	C(2019)3516	259.08
Suzuki Motors Corporation	Suzuki	C(2020)1530	195.58

<sup>1</sup> Quelle: Europäische Kommission, Durchführungsbeschlüsse: <https://circabc.europa.eu>